

Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3, 8 Abs. 2, § 13 S. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i.V.m. den §§ 6 Abs. 1, 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Zweckverband die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Zweckverband betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 1. Abfallverbrennungsanlagen Buschhaus (Helmstedt) und Altwarmbüchen (Hannover) sowie Lahe/Emlichheim (Drittbeauftragung)
 2. Abfallentsorgungsanlagen Höfer, Altencelle, Hermannsburg und Hambühren
 3. Deponiebetrieb auf der Abfallentsorgungsanlage Höfer (als Betrieb gewerblicher Art)
 4. Vergärungsanlage in Walsrode/Benefeld (Landkreis Heidekreis, Zweckvereinbarung AHK) einschließlich der Bioabfallumladeanlage Wathlingen (Drittbeauftragung)
 5. Altdeponien Kiebitzsee, Katensen und Wietze
 6. Betriebsstandort Altencelle einschl. Fuhrpark
 7. Abfallumschlags- und -behandlungsanlage Celle (Drittbeauftragung)
 8. Grünabfallannahmestellen im Verbandsgebiet (Drittbeauftragung)
 9. Container für die Sammlung von Altpapier und Alttextilien auf den Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes und durch gemeinnützige und gewerbliche Sammler (Dritte)

sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Zweckverband und dessen Beauftragten.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 14 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 dieser Satzung ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Der Zweckverband erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Des Weiteren gehören dazu auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst der Zweckverband auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie ihm überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in der Anlage (Negativkatalog) als Bestandteil dieser Satzung mit „A“ aufgeführt sind,
 - b) gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2000 kg dieser Abfälle anfallen,
 - c) Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonagen,
 - d) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 4 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann, sowie
 - e) weitere Abfälle, für die eine gem. § 25 KrWG erlassene Rechtsverordnung eine Rücknahmepflicht bestimmt, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (4) Nicht angenommen werden
 - a. Fahrzeug- und Industriebatterien im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b. Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als private Haushaltungen im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen

nicht mit den üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 18 bleibt unberührt.
- (6) Im Einzelfall kann der Zweckverband darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (7) Soweit Abfälle gem. Abs. 3 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder gem. Abs. 4 nicht angenommen werden, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (8) Ist die Abfallart in der Anlage mit einem "J" gekennzeichnet, wird im Einzelfall geprüft, ob eine Entsorgung durch den Zweckverband erfolgen kann.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümer-gemeinschaften, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Der Grundstückseigentümer oder ein nach Satz 2 Gleichgestellter können einen Bevollmächtigten benennen, der neben ihm in die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung eintritt, sofern dieser die Zahlung der Gebühren im Lastschriftverfahren ermöglicht. Bei berechtigtem Interesse kann der Zweckverband den Bevollmächtigten zurückweisen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Zweckverband nach Maßgabe der §§ 5 bis 17 grundsätzlich auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn
 - bei privaten Haushaltungen plausibel gemacht wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden oder
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 21 Tage nach Eingang der schriftliche Anzeige beim Zweckverband ein, es sei denn, der Zweckverband widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der gem. Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die gem. § 2 Abs. 3 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, die gem. § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (7) Dem Anschluss- und Benutzungszwang eines jeden Anschlusspflichtigen im Sinne von Abs. 1 ist auch genüge getan, wenn für mehrere Anschlusspflichtige ein oder mehrere Behälter zur Verfügung gestellt werden, die von den Abfallbesitzern im Sinne von Abs. 2 gemeinsam genutzt werden (§ 17 Abs. 5).

§ 4 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Zweckverband die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- (1) Das Entstehen von Abfällen ist soweit wie möglich zu vermeiden (Abfallvermeidung).
- (2) Mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung erfolgt eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle:
 - 1. Bioabfälle, § 6
 - 2. Altpapier, § 7
 - 3. Altglas, § 8
 - 4. Bauabfälle, § 9
 - 5. Altholz, § 10
 - 6. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien, § 11
 - 7. Sonstige Wertstoffe, § 12
 - 8. Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen, § 13
 - 9. Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, § 14
 - 10. Sperrmüll und sonstiger Grobmüll, § 15
 - 11. Restabfall (sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall); § 16
- (3) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 2 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 18 Abs. 1 zu überlassen.
- (4) Die Abfälle müssen in die vom Zweckverband gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (5) Der Zweckverband gibt die Termine und Standorte für die mobile Sammlung von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen bekannt.

- (6) Die Durchführung der Sammlung von Altglas über Depotcontainer sowie aller sonstigen Verpackungen, die nicht Altpapier im Sinne von Abs. 2 Nr. 2 sind, obliegt in vollem Umfang dem jeweiligen Betreiber des nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 in der jeweils geltenden Fassung bestehenden Rücknahmesystems.

§ 6 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 sind insbesondere aus privaten Haushaltungen stammende, biologisch abbaubare Nahrungsmittel- und Küchenabfälle, Garten- und Parkabfälle sowie Landschaftspflegeabfälle, die pflanzlicher oder tierischer Herkunft sind oder aus Pilzmaterialien bestehen. Hierzu zählen beispielsweise Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Käsereste sowie Rasen- und Strauchschnitt. Zur Erfassung von Küchen- und sonstigen Abfällen verwendete Papiertüten sowie zum Zwecke der Aufnahme von Feuchtigkeit in der Biotonne befindliches Zeitungspapier oder ähnliche Papiere gelten ebenfalls als Bioabfälle im Sinne des Satz 1.
- (2) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind, soweit keine Eigenverwertung erfolgt (§ 3 Abs. 3), in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Auf Antrag wird ein Bioabfallbehälter bereitgestellt.
- (3) Die Entleerung der Bioabfallbehälter (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis f und Nr. 4 Buchst. b) erfolgt in der Regel 14-täglich.
- (4) Nicht als Bioabfälle im Sinne des Abs. 1 gelten:
- Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch nicht mit Einstreu),
 - tierisches Eiweiß (z.B. Knochen, Fleisch- und Fischreste) sowie
 - Speisereste von gewerblichen Anfallstellen wie z.B. Gaststätten, Imbissbetriebe, Backwaren aus Bäckereien, Cateringbetriebe, Restaurants oder Hotels sowie von allen Anfallstellen mit Kantinenbetrieb,
 - Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile von Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, unabhängig davon ob es sich hierbei um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für nach EN 14995 oder EN 13432 zertifizierte und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Kunststoffbeutel, welche für die Sammlung von Bioabfällen verwendet werden.

Speisereste aus gewerblichen oder anderen Anfallstellen mit Kantinenbetrieb sind vorzugsweise in Speisetonnen eines entsprechenden Speiseresteverwerter zu entsorgen. In Ausnahmefällen und auf Antrag können diese Abfälle mit dem Restabfall gemäß § 16 bereitgestellt werden.
Die übrigen hier aufgeführten und nicht als Bioabfall geltenden Abfälle sind mit dem Restabfall gem. § 16 bereitzustellen.

- (5) Für Baum- und Strauchschnitt erfolgt durch den Zweckverband eine gesonderte Abfuhr. Die Abfuhr erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Baum- und Strauchschnitt ist gebündelt und auf eine Länge von max. 1,00 m gekürzt bereitzustellen. Die Menge darf 3 m³ je Abfuhr und Grundstück nicht überschreiten.
- (6) Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Grünabfälle können dem Zweckverband auch an den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 9 überlassen werden. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (7) Auf Antrag wird zur Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt sowie sonstigen Grünabfällen ein Abfallgroßbehälter gem. § 17 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellt.
- (8) Weihnachtsbäume werden gesondert abgefahren. Bäume mit einer Länge von über 1,60 m sind mittig einmal durchzuschneiden, der max. Stammdurchmesser beträgt 10 cm. Pro Haushalt kann ein Weihnachtsbaum zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 7 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen/Zeitschriften, Pappe und Kartonagen (PPK) sowie andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen einschließlich Verpackungen.
- (2) Altpapier ist dem Zweckverband in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Zur Transportoptimierung sind dabei Kartonagen wegen ihrer Sperrigkeit erst nach einer zumutbaren Zerkleinerung in die Behälter hineinzugeben.
- (3) Die Entleerung der Altpapierbehälter (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a bis k und Nr. 4 Buchst. c) erfolgt in der Regel 4-wöchentlich.
- (4) Auf Antrag wird zur Entsorgung von Altpapier ein Abfallgroßbehälter gem. § 17 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellt.
- (5) Altpapier kann dem Zweckverband auch an den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 überlassen werden. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser), soweit es nicht gem. § 2 Abs. 3 c von der Abfallentsorgung ausgeschlossen ist, und Flachglas (z. B. Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Hohlglas, das nicht über Altglascontainer in einem Rücknahmesystem nach dem VerpackG einer Verwertung zugeführt wird, und Flachglas sind mit dem Restabfall gem. § 16 bereitzustellen.
- (3) Auf Antrag wird zur Entsorgung von Hohl- und Flachglas ein Abfallgroßbehälter gem. § 17 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellt.
- (4) Hohl- und Flachglas kann dem Zweckverband auch an den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 überlassen werden. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub.
- (2) Bauabfälle bis zu einer Menge von 1 m³ sind dem Zweckverband an den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 zu überlassen, sofern nicht eine Verwertung auf anderem Wege beabsichtigt ist. Bauabfälle, die insbesondere 1 m³ überschreiten, sind dem Zweckverband nur an der Abfallentsorgungsanlage Höfer zu überlassen. Soweit diese Abfälle gefährliche Abfälle sind, ist das Andienungsverfahren über die Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) in Hannover erforderlich. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe sind dem Zweckverband an den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 überlassen.
- (4) Auf Antrag wird zur Entsorgung von Bauabfällen sowie Baustellenabfällen und sonstigen Baureststoffen ein Abfallgroßbehälter gem. § 17 Abs.1 Nr. 5 bereitgestellt.

§ 10 Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 5 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen. Hierbei gelten Hölzer der Altholzkategorie A IV (z. B. imprägniertes Holz wie Bahnschwellen, Zäune, Pfähle sowie Bau- und Gartenbauhölzer) als gefährlicher Abfall.
- (2) Soweit das Altholz der Altholzkategorien A I bis A III (z.B. Möbel, Innentüren, Zargen) nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Zweckverband an den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 zu überlassen. Altholz der Altholzkategorie A IV darf nicht als Sperrmüll überlassen werden. Es ist dem Zweckverband an den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 zu überlassen.
- (3) Nicht als Altholz können Baumstubben entsorgt werden.
- (4) Auf Antrag wird zur Entsorgung von Altholz ein Abfallgroßbehälter gem. § 17 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellt.

§ 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 6 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.
- (2) Elektroschrott ist dem Zweckverband an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit die Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben werden. Sperriger Elektroschrott kann mit dem Sperrmüll

gem. § 15 entsorgt werden. Kühl- und Gefriergeräte dürfen nur entleert zur Abholung bereitgestellt werden. § 15 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (3) Auf Antrag werden einzelne Elektro- und Elektronikaltgeräte gem. Abs. 2 Satz 2 vom Grundstück (Wohnung, Garage und Haus – nicht vom Dachboden) abgeholt. Für die Abholung aus dem Keller gilt § 15 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.
- (4) Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 6 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind.
- (5) Geräte-Altbatterien aus Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Fahrzeug-Batterien, die nicht gem. § 2 Abs. 4 Buchst a von der Annahme ausgeschlossen sind, können dem Zweckverband auf den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 oder am Schadstoffmobil an den bekannt gegebenen Haltestellen separat durch Übergabe überlassen werden.

§ 12 Sonstige Wertstoffe

- (1) Sonstige Wertstoffe im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 7 sind folgende Abfälle, die Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind:
 - a. Alttextilien im Sinne des Abs. 2,
 - b. Metall- und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach dem Verpackungsgesetz unterliegen und
 - c. Reifen (Reifen mit und ohne Felge)
 und in haushaltsüblichen Mengen anfallen.
- (2) Textilabfälle im Sinne von § 12 Abs. 1 a sind Bekleidung und andere Textilien aus privaten Haushaltungen wie gebrauchte Kleidungsstücke, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und –kissen, Gardinen, Woll- und Strickwaren, Pelze und Schuhe, deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zu den Alttextilien i.S.d § 12 Abs. 1 a gehören unter anderem stark verschmutzte oder schadstoffbelastete Textilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer, Taschen oder Schneiderabfälle. Stark verschmutzte Alttextilien und solche mit Schadstoffanhaftungen wie z.B. Öl, Fett, Benzin o.ä. sind keine Alttextilien nach Abs. 1 und sind gemäß § 16 als Restabfall zu entsorgen.
- (3) Textilien aus privaten Haushalten sind von den Überlassungspflichtigen dem Zweckverband Abfallwirtschaft Celle oder den gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter zu überlassen. Entsprechende Sammeleinrichtungen des Zweckverbandes sind auf den Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes bereitgestellt.
- (4) Textilien müssen in Kunststoffsäcken verpackt, Schuhe paarweise gebündelt überlassen werden.
- (5) Metallabfälle im Sinne von Abs. 1 b können kostenlos an den Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes gemäß § 18 Abs. 1 abgegeben werden. Die Abfuhr von sperrigen Metallen ist nach § 15 möglich.
- (6) Reifen im Sinne von Abs. 1 c können gegen entsprechende Gebühr der Abfallgebührensatzung über die Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes gemäß § 18 Abs. 1 entsorgt werden.

§ 13 Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen

- (1) Gefährliche Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 8 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Lackfarben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Geräte, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen sind dem Zweckverband auf den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 oder am Schadstoffmobil an den bekannt gegebenen Haltestellen separat durch Übergabe zu überlassen. Dies gilt auch zusätzlich für gefährliche Abfälle, wie z.B. Gasentladungslampen (z.B. Neonröhren und Energiesparlampen), für die es bereits gesonderte Rücknahmesysteme gibt. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 14 Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 8 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als 2000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen können dem Zweckverband - getrennt nach Abfallarten - an den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 überlassen werden. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Asbestzement-, Hartasbestabfälle, Nachtspeicheröfen und künstliche Mineralfasern (KMF, z.B. Dämmwolle) sind unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften zu den jeweils vom Zweckverband zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes anzuliefern.

§ 15 Sperrmüll und sonstiger Grobmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 10 sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus Bau- und Umbauarbeiten, Abfälle, die in den §§ 6 bis 14 und 16 definiert sind, sowie Autowracks und Autoteile.
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Zweckverband legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt. Pro Abfuhrtermin ist nur eine Sperrmüllanmeldung eines Abfallbesitzers zulässig. Die Menge des abzuholenden Sperrmülls pro Anmeldung ist auf 6 m³ im unzerlegten Zustand begrenzt. Für größere Sperrmüllmengen gilt Absatz 5.

- (3) Sperrmüll ist getrennt nach metallhaltigem Sperrmüll und sonstigen Materialien bis zu einer Menge von max. 6 m³ pro Abfuhr erst an dem durch den Zweckverband bestätigten, jeweiligen Abfuhrtag bis 06:00 Uhr auf öffentlichem Grund vor dem jeweiligen Grundstück so geordnet bereitzustellen, dass die öffentliche Fläche (u.a. Straße, Gehweg) nicht verschmutzt wird, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und zügiges Verladen möglich ist. Andere Bereitstellungsorte müssen mit dem Zweckverband abgesprochen werden. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,50 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Herde und Waschmaschinen. Die Mitnahme von Sperrmüllteilen mit Glaselementen ist nur möglich, sofern diese bruchstabil verpackt sind (z.B. mit Pappe umwickelt oder mit Blasenfolie umklebt). Die Mitnahme Spiegeln ist ausgeschlossen.
- (4) Findet eine Sperrmüllabfuhr nicht statt oder wird Abfall, der kein Sperrmüll ist, zurückgelassen, so ist der Abfall bzw. Sperrmüll bis 20:00 Uhr desselben Tages vom Pflichtigen gem. § 3 Abs. 2 von öffentlichen Flächen zu entfernen.
- (5) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, die nach Menge und Umfang über Abs. 3 hinausgehen, gilt § 18 Abs. 1 entsprechend. Dies gilt auch für Haushaltsauflösungen bzw. größere Grundstücksentrümpelungen, bei denen mehr als 6 m³ Sperrmüll anfallen. Hierfür werden auf Antrag Abfallgroßbehälter gem. § 17 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellt.
- (6) Auf Antrag können einzelne Sperrmüllteile (z.B. Schrank, Sofa, Sessel oder Bett) vom Grundstück (Wohnung, Garage oder Haus – nicht vom Dachboden) abgeholt werden. Aus dem Keller erfolgt eine Abholung nur, soweit sich der Zugang in verkehrssicherem Zustand befindet, insbesondere frei von Hindernissen sowie ausreichend hoch, breit und beleuchtet ist.
- (7) Auf Antrag kann zusammen mit Sperrmüll auch anderer Abfall, wie Innentüren, Zargen, Fußleisten und in Säcken gefüllte Tapetenreste (sonstiger Grobmüll) bis zu einem Anteil von max. 1 m³ pro Abfuhr abgefahren. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (8) Auf Antrag kann für Sperrmüll eine Expressabfuhr innerhalb von 3 Werktagen angeboten werden. Die Absätze 2 bis 4, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (9) Für sonstigen Grobmüll i.S.d. Abs. 7, der über eine Menge von 1 m³ je Sperrmüllabfuhr hinausgeht, oder Abfälle mit aussortierbaren verwertbaren Bestandteilen, wie z.B. Bauabfälle, Altholz, Altpapier und Kartonagen, können auf Antrag Abfallgroßbehälter gem. § 17 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellt werden.

§ 16

Restabfall (sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)

- (1) Restabfall (sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 11 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6-15 fallen, gem. § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder gem. § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden.
- (2) Restabfall ist in den dafür gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4a zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

- (3) Die Entleerung der Restabfallbehälter mit einem Füllraum bis 1.100 l (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis j und Nr. 4a) erfolgt in der Regel 14-täglich.
- (4) Die Entleerung der Restabfallbehälter mit einem Füllraum über 1.100 l (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 j bis o) erfolgt in einem auf den jeweiligen Bedarf abgestimmten Turnus.

§ 17

Bereitstellung und Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

technisch max. zulässiges
Gesamtgewicht

1.	a)	Restabfallbehälter mit	40 l- Füllraum	50 kg
	b)	Restabfallbehälter mit	60 l- Füllraum	50 kg
	c)	Restabfallbehälter mit	80 l- Füllraum	50 kg
	d)	Restabfallbehälter mit	120 l- Füllraum	50 kg
	e)	Restabfallbehälter mit	180 l- Füllraum	90 kg
	f)	Restabfallbehälter mit	240 l- Füllraum	100 kg
	g)	Restabfallbehälter mit	400 l- Füllraum	150 kg
	h)	Restabfallbehälter mit	660 l- Füllraum	250 kg
	i)	Restabfallbehälter mit	1.000 l- Füllraum	400 kg
	j)	Restabfallbehälter mit	1.100 l- Füllraum	400 kg
	k)	Restabfallbehälter mit	4.000 l- Füllraum	6.000 kg
	l)	Restabfallbehälter mit	5.500 l- Füllraum	6.000 kg
	m)	Restabfallbehälter mit	7.000 l- Füllraum	6.000 kg
	n)	Restabfallbehälter mit	10.000 l- Füllraum	6.000 kg
	o)	Restabfallunterflurbe- hälter	5.000 l-Füllraum	6.000 kg
2.	a)	Bioabfallbehälter mit	40 l- Füllraum	50 kg
	b)	Bioabfallbehälter mit	60 l- Füllraum	50 kg
	c)	Bioabfallbehälter mit	80 l- Füllraum	50 kg
	d)	Bioabfallbehälter mit	120 l- Füllraum	50 kg
	e)	Bioabfallbehälter mit	180 l- Füllraum	90 kg
	f)	Bioabfallbehälter mit	240 l- Füllraum	100 kg
3.	a)	Altpapierbehälter mit	40 l- Füllraum	50 kg
	b)	Altpapierbehälter mit	60 l- Füllraum	50 kg
	c)	Altpapierbehälter mit	80 l- Füllraum	50 kg
	d)	Altpapierbehälter mit	120 l- Füllraum	50 kg
	e)	Altpapierbehälter mit	180 l- Füllraum	90 kg
	f)	Altpapierbehälter mit	240 l- Füllraum	100 kg
	g)	Altpapierbehälter mit	400 l- Füllraum	150 kg
	h)	Altpapierbehälter mit	660 l- Füllraum	250 kg
	i)	Altpapierbehälter mit	1.000 l- Füllraum	400 kg
	j)	Altpapierbehälter mit	1.100 l- Füllraum	400 kg
	k)	Altpapierunterflurbe- hälter	5.000 l-Füllraum	6.000 kg
4.	a)	Abfallsäcke mit dem Aufdruck		

- | | | | |
|----|---|----------------|-------|
| | „Restmüllsack Zweckverband
Abfallwirtschaft Celle“ mit | 60 l- Füllraum | 10 kg |
| b) | Bioabfallsäcke mit dem Aufdruck
„Biosack Zweckverband
Abfallwirtschaft Celle“ mit | 60 l- Füllraum | 10 kg |
| c) | Altpapiersäcke mit dem Aufdruck
„Altpapiersack Zweckverband
Abfallwirtschaft Celle“ mit | 60 l- Füllraum | 10 kg |
5. a) Abfallgroßbehälter für Abfälle nach Abs. 14 mit 4.000 l Füllraum; 6.000 kg
 b) Abfallgroßbehälter für Abfälle nach Abs. 14 mit 5.500 l Füllraum; 6.000 kg
 c) Abfallgroßbehälter für Abfälle nach Abs. 14 mit 7.000 l Füllraum; 6.000 kg
 d) Abfallgroßbehälter für Abfälle nach Abs. 14 mit 10.000 l Füllraum; 6.000 kg

Die Nutzung eigener Pressmüllcontainer für Abfälle gem. Abs.13 ist mit dem Zweckverband abzustimmen.

Unter den Begriff der Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung fallen sowohl die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten festen Abfallbehälter als auch Abfallsäcke gem. Abs. 1 Nr. 4.

- (2) Der Zweckverband stellt dem Anschlusspflichtigen gem. § 3 Abs. 1 zur Aufnahme des Abfalls zugelassene Abfallbehälter in beantragter Zahl und Größe zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch den Zweckverband. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen und unverwechselbar zu kennzeichnen. Er hat die festen Abfallbehälter schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen, und zwar unabhängig davon, ob eine Reinigung durch den Zweckverband erfolgt. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringung nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Entsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für den Verlust von Abfallbehältern. Die Abfallbehälter sind bestimmungsgemäß zu nutzen. Eine Zweckentfremdung der Behälter in jedweder Form ist untersagt. Bestimmungswidrig oder nicht genutzte Bio- und Altpapierbehälter werden eingezogen. Das Öffnen und Durchsuchen von Abfallbehältern durch Dritte ist unzulässig.
- (3) Die Abfallbehälter werden für das jeweilige Grundstück registriert und mit einer dem Volumen entsprechenden Behältermarke gekennzeichnet. Die Behältermarke sowie die 40 l-, 60 l- oder 80 l- Einsätze der Vario-MGB dürfen nicht beschädigt, verändert oder entfernt werden. Behälter, die nicht für das jeweilige Grundstück registriert sind, dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (4) Der Anschlusspflichtige gem. § 3 Abs. 1 wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Unterlässt er dieses, nimmt der Zweckverband für ihn die Auswahl vor. Auf Antrag kann auch ein Abfallerzeuger für Abfälle aus nicht privaten Haushaltungen einen Abfallbehälter erhalten.
- (5) Für mehrere direkt nebeneinander bzw. gegenüberliegende anschlusspflichtige Grundstücke können unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ein oder mehrere gemeinsame Behälter zur Verfügung gestellt werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Die Anschlusspflichtigen haben allen berechtigten Nutzern des Grundstückes Behältervolumen einvernehmlich im Sinne des Abfallvermeidungsgrundsatzes bereitzustellen. Satz 1 gilt nicht für gewerblich genutzte Grundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 GewAbfV anfallen.

- (6) Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallendem Restabfall, Bioabfall und Altpapier, können Abfall-, Bioabfall- oder Altpapiersäcke gem. Abs. 1 Nr. 4 verwendet werden, die bei den vom Zweckverband beauftragten und gesondert bekanntgegebenen Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind.
- (7) Der Anschluss gem. § 3 Abs. 1 kann im Einzelfall auch ausschließlich über Abfallsäcke erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass auf dem Grundstück keine festen Abfallbehälter aufgestellt werden können oder dies aus anderen Gründen zweckmäßig ist.
- (8) Der Zweckverband bestimmt, von welchen Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, die regelmäßige Abfuhr vorgenommen wird; auf Grundlage von mit den Berechtigten geschlossenen Gestattungsverträgen, abgegebenen Haftungsfreistellungserklärungen oder einer eingetragenen beschränkt-persönlichen Grunddienstbarkeit kann die regelmäßige Abfuhr auch von nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Wege vorgenommen werden.

Die Abfallbehälter bis zu einem Füllraum von 1.100 l sind von den Pflichtigen gemäß § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr, sofern eine Entleerung oder Abholung gewollt ist, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zum Abfuhrtag so bereitzustellen, dass das Müllfahrzeug auf öffentlichen Straßen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, einem vom Zweckverband bestimmten Sammelplatz oder, soweit mit den Berechtigten entsprechende Gestattungsverträge geschlossen wurden oder von den Berechtigten entsprechende Haftungsfreistellungserklärungen abgegeben wurden oder von den Berechtigten entsprechende beschränkt-persönliche Grunddienstbarkeiten eingetragen wurden, auf nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Stellplätze heranfahren kann und das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgängerinnen und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und der Entleerungswille eindeutig erkennbar ist. Der Zweckverband kann im Einzelfall einen anderen Stellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1, insbesondere nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift (DGUV 114-601) nicht möglich ist.

Können Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Müllfahrzeug nicht oder nur unter Gefährdung des eingesetzten Personals oder Materials oder dritter Personen befahren werden, sind die Abfallbehälter an einem vom Zweckverband oder vom beauftragten Dritten festgelegten Stellplatz bereitzustellen. Soweit anschlusspflichtige Grundstücke nur mit einem erheblichen Aufwand durch die Müllfahrzeuge erreichbar sind, gilt Satz 4 entsprechend.

Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen des Zweckverbandes zur Erfüllung der in Satz 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (9) Auf Antrag der Pflichtigen gem. § 3 Abs. 2 kann unter der Voraussetzung der einvernehmlichen Regelung mit dem Zweckverband für die Abfuhr der Abfallbehälter (Abs. 1 Nrn. 1 bis 4) mit einem Füllraum bis 1.100 l am Abfuhrtag ein Vollservice eingerichtet werden, bei dem die Abfallbehälter vom Grundstück geholt und wieder zurückgestellt werden. Die Kennzeichnung für die jeweils gewünschte Leerung der Abfallbehälter erfolgt nach einvernehmlicher Regelung mit dem jeweiligen Antragssteller.
- (10) Die festen Abfallbehälter mit einem Füllraum bis 1.100 l sind stets verschlossen zu halten. Diese Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist

ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Staubende Abfälle, wie z.B. kalte Asche, sind in fest verschlossenen Behältnissen, wie z.B. Beutel oder Säcke, in den Restabfallbehältern zu entsorgen. Das maximal zulässige Füllgewicht der Abfallbehälter gem. Abs. 1 darf nicht überschritten werden.

Bei einem Verstoß gegen diese Vorgaben werden die Abfallbehälter erst nach Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Befüllung bei der nächsten regulären Abfuhr geleert. Eine zusätzliche Leerung wird gem. § 2 Abs. 15 Abfallgebührensatzung berechnet. Bei Verweigerung der Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Befüllung wird der Tausch oder die Abholung des Abfallbehälters durchgeführt und gem. § 2 Abs. 16 Abfallgebührensatzung berechnet. Soweit Abfallbehälter durch die nicht ordnungsgemäße Befüllung beschädigt werden, werden die hierdurch entstehenden Kosten berechnet.

Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr nach besonderer Bekanntgabe vor- oder nachgeholt. Der Zweckverband kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle erfolgt eine Bekanntmachung.

- (11) Können die Abfallbehälter aus einem vom Zweckverband nicht zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. Festfrieren), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. In den Fällen, in denen wegen vereister Deckel/Behälter bzw. wegen des Festfrierens des Inhalts keine Leerung erfolgen kann bzw. weniger als die Hälfte herausfällt, wird ein Restmüll-, Bio- oder Altpapiersack gem. Abs. 1 Nr. 4 gebührenfrei überlassen.
- (12) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Entschädigung.
- (13) Abfallgroßbehälter werden auf Antrag für die Entsorgung folgender Abfälle bereitgestellt:
 - Sperrmüll (§ 15 Abs. 5)
 - Altholz (Altholzkategorien A I bis A IV (§ 10 Abs. 1)
 - Stubben, Durchmesser größer als 15 cm (§ 10 Abs. 3)
 - Sonstiger Grobmüll sowie Abfälle mit aussortierbaren, verwertbaren Bestandteilen, wie z.B. Bauabfälle, Altholz, Altpapier und Kartonagen (§ 15 Abs. 9)
 - Bauabfälle (§ 9 Abs. 4)
 - Baum- und Strauchschnitt und sonstiger Grünabfall (§ 6 Abs. 6)
 - Klärschlamm
 - Asbestzementabfälle, Hartasbestabfälle, künstliche Mineralfasern (KMF, Dämmwolle) (§ 14 Abs. 3)
 - Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen
 - Altpapier (§ 7 Abs. 4)
 - Altmetall (§ 12 Abs. 1 b)
 - Nachspeicheröfen (§ 14 Abs. 3)
- (14) Die Abfallgroßbehälter für Abfälle gem. Abs. 13 werden auf Anforderung abgefahren. Die Bereitstellung von Abfallgroßbehältern erfolgt aus Kapazitätsgründen nur nach Einzelfallentscheidung. Werden Abfallgroßbehälter nach Abs. 13 mit Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung nicht geleert oder eine Abholung beauftragt, kann der Ab-

fallgroßbehälter nach schriftlicher oder elektronischer Ankündigung durch den Zweckverband nach einer Woche nach Absendung der schriftlichen oder elektronischen Ankündigung abgeholt werden. Wenn Abfallgroßbehälter nach Abs. 13 im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden sollen und die Anmeldung über den Zweckverband vorgenommen werden muss, ist hierfür eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach der geltenden Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle.

Die Berechnung der Gesamtgebühr richtet sich im Anschluss nach der Größe des Abfallgroßbehälters und dem in der Abfallgebührensatzung festgesetzten Gebührensatzes.

- (15) Die Auftraggeber und Grundstückseigentümer sind für die Verkehrssicherung der Restabfallbehälter mit einem Füllvolumen von mehr als 1.100 l und der Abfallgroßbehälter während des Bereitstellungszeitraumes verantwortlich. Die Restabfallbehälter mit einem Füllvolumen von mehr als 1.100 l und die Abfallgroßbehälter dürfen nur bis zur Behälteroberkante befüllt werden. Der Füllraum dieser Behälter darf nicht durch Aufbauten vergrößert werden. Bei einem Verstoß gegen diese Vorgabe werden die Restabfall- und Abfallgroßbehälter erst nach Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Befüllung geleert bzw. abgefahren. Für die Leerfahrt des Abfuhrfahrzeugs wird eine Transportgebühr gem. § 2 Abs. 8 Buchst. g der Abfallgebührensatzung in Rechnung gestellt.

§ 18

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen, die gem. § 2 Abs. 5 von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossen und solchen im Sinne von § 15 Abs. 5 sind, haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Zweckverband betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Im Einzelfall dürfen vorübergehend in größerem Umfang anfallende Abfälle ebenfalls bei den Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder in sonstiger Weise gegen Verlust des Abfalls gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 bis 55 KrWG sind zu beachten. Der Zweckverband bestimmt, bei welcher Anlage die Abfälle anzuliefern sind.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 19

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammelungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Zweckverband Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 20

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Zweckverband für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats bzw. nach Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse schriftlich

anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere auch die sofortige Mitteilung jeder Änderung der Bankverbindung/Kontonummer, über die die Zahlung der Gebühren erfolgt. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Zweckverband zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung oder die Gebührensatzfestsetzung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat nach Maßgabe des § 19 KrWG das Aufstellen und das Abholen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zu diesem Zweck und zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens von Abfällen gem. § 5 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen gem. § 3 Abs. 3 durch den Zweckverband zu dulden.

§ 21 Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweils geltenden Fassung wie folgt zu erheben:

- 1) Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung nicht entgegensteht,
- 2) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
- 3) Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen, die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- oder Nebenwohnsitz, den Tag der An- oder Abmeldung der Personen, soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht gem. § 20 zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.
- 4) Angaben aus dem Gewerbeverzeichnis oder den Gewerbean-, Gewerbeum- oder Gewerbeabmeldungsakten der örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über den Namen sowie die Anschrift des Gewerbebetriebes, den Namen und die Anschrift des Inhabers des Gewerbebetriebes, den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes,
- 5) Angaben des Amtsgerichts aus dem Amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihren Dateien der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über den Namen sowie die Anschrift des Betriebes, den Namen und die Handschrift des Inhabers und des Geschäftsführers des Betriebes, den Tag der Eintragung des Betriebes,
- 6) Angaben aus dem GIS-/EWO-Zugriff über den Landkreis Celle.
- 7) Bei Selbstanlieferungen von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben: Kfz-Kennzeichen des Anliefererfahrzeugs, sofern eine gesonderte Rechnung erstellt wird, Vor- und Familiennamen bzw. vollständige

Firmierung sowie die Anschrift des Abfallerzeugers bzw. des Abfallbesitzers, Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens sowie die Anfallstelle des Abfalls.

- 8) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist auch per Datenfunk für den Einsatz der Abfallsammel- und Servicefahrzeuge zulässig. Die Datenübermittlung beschränkt sich hierbei auf den Namen und die Anschrift des Abfallkunden, die Telefonnummer und den Entsorgungsauftrag, bei Sammelfahrzeugen auf GPS-Daten, Kfz-Status und Chipnummern.
- 9) Die nach 1) bis 8) erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle nur zum Zweck der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung und als Vollstreckungsbehörde insbesondere zur Ermittlung des/der Überlassungspflichtigen und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Eigentümer, gemeldeten Bewohner und Gewerbetreibenden sowie zum Zwecke der Gebühren-/Entgelterhebung verwenden, speichern, und weiterverarbeiten. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit sie nicht mehr benötigt werden, unverzüglich zu löschen.
- 10) In der Regel gilt für rechnungsbegründende Unterlagen die gesetzliche zehnjährige Aufbewahrungsfrist, bevor diese unverzüglich gelöscht werden. Daten aus dem täglich laufenden Geschäft, insbesondere aus dem Anlieferungsverkehr auf den Abfallentsorgungsanlagen, werden nach 72 Werktags-Stunden aus Sicherheits- und Nachverfolgungsgründen unverzüglich gelöscht.
- 11) Ausweispapiere von Kunden werden eingesehen, kopiert oder auf andere Art und Weise erfasst bzw. für die weitere Bearbeitung zugrunde gelegt und gespeichert.

§ 22 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Zweckverband zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).

§ 23 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Celle. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden im Verbandsgebiet veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit den jeweiligen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden im Verbandsgebiet veröffentlicht.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich dem Anschlusszwang gem. § 3 Abs. 1 oder dem Benutzungszwang gem. § 3 Abs. 2 entzieht,
2. entgegen § 5 Abs. 3 die in § 5 Abs. 2 genannten Abfälle nicht getrennt bereithält oder sie nicht nach Maßgabe der §§ 6 bis 18 Abs. 1 überlässt,

3. entgegen § 5 Abs. 4 Abfallbehälter nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung befüllt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt,
4. entgegen
 - a) § 15 Abs. 3 Abfall bzw. Sperrmüll bereitstellt,
 - b) § 15 Abs. 4 Abfall bzw. Sperrmüll nicht entfernt,
5. entgegen § 11 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgeräte (Elektroschrott) und Altbatterien, entgegen § 13 Abs. 2 gefährliche Abfälle aus Haushaltungen oder entgegen § 14 Abs. 2 Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in anderer als der nach dieser Satzung zugelassenen Weise entsorgt,
6. entgegen § 16 Abs. 2 Restabfall nicht in den gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Buchst. a hierfür zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
7. entgegen § 17 Abs. 2 Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß nutzt oder als Dritter Abfallbehälter öffnet und durchsucht,
8. entgegen § 17 Abs. 3 die Behältermarke oder die 40 l-, 60 l- oder 80 l-Einsätze der Vario-MGB beschädigt, verändert oder entfernt bzw. nicht für sein Grundstück registrierte Behälter zur Abfuhr bereitstellt,
9. entgegen § 17 Abs. 10 die Abfallbehälter so befüllt, dass eine spätere ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist, insbesondere ein Einstampfen oder Einschlämmen der Abfälle nicht unterlässt oder das max. zulässige Füllgewicht der Abfallbehälter gem. § 17 Abs. 1 nicht einhält,
10. entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle, die gem. § 2 Abs. 5 von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossen sind oder solche im Sinne von § 15 Abs. 5 nicht im Rahmen seiner Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Zweckverband betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bringt oder bringen lässt,
11. entgegen der gem. § 18 Abs. 2 zu beachtenden Benutzungsordnungen für die Abfallentsorgungsanlagen handelt,
12. entgegen
 - a) § 20 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) § 20 Abs. 2 Auskünfte verweigert oder nicht vollständige oder falsche Angaben macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 25
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallwirtschaft vom 30.11.2021 in der Fassung tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Celle, den 11.12.2024


Dr. Nigge
stv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung




Heemskerk
Geschäftsführer

Anlage
Ausschlusskatalog von Abfällen (§ 2 Abs. 5)

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			Entsorgungspflicht A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	1	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
	01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
1	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A
2	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
	01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
3	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A
4	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A
5	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A
6	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A
7	01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A
8	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	A
9	01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	A
10	01 03 99	Abfälle a. n. g.	A
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
11	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
12	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
13	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	E
14	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
15	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
16	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	E
17	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
18	01 04 99	Abfälle a. n. g.	A
	01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
19	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A
20	01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A
21	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
22	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
23	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
24	01 05 99	Abfälle a. n. g.	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle			<u>Entsorgungspflicht</u> A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			
Ifd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
25	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E
26	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
27	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E
28	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	E
29	02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A
30	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A
31	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
32	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	E
33	02 01 10	Metallabfälle	E
34	02 01 99	Abfälle a. n. g.	A
	02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
35	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
36	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
37	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
38	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
39	02 02 99	Abfälle a. n. g.	A
	02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
40	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	E
41	02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
42	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A
43	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
44	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
45	02 03 99	Abfälle a. n. g.	A
	02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
46	02 04 01	Rübenerde	E
47	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	E
48	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
49	02 04 99	Abfälle a. n. g.	A
	02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
50	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
51	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
52	02 05 99	Abfälle a. n. g.	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			Entsorgungspflicht A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
53	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
54	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
55	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
56	02 06 99	Abfälle a. n. g.	A
	02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
57	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	E
58	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	E
59	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A
60	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
61	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
62	02 07 99	Abfälle a. n. g.	A
	3	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
63	03 01 01	Rinden und Korkabfälle	E
64	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A
65	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	E
66	03 01 99	Abfälle a. n. g.	A
	03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
67	03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A
68	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	A
69	03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	A
70	03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	A
71	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
72	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A
	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
73	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	E
74	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A
75	03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A
76	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	E
77	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E
78	03 03 09	Kalkschlammabfälle	E
79	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	E
80	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A
81	03 03 99	Abfälle a. n. g.	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle			<u>Entsorgungspflicht</u> A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			
Ifd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	4	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
	04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
82	04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A
83	04 01 02	geäschertes Leimleder	A
84	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A
85	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A
86	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A
87	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
88	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
89	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A
90	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E
91	04 01 99	Abfälle a. n. g.	A
	04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
92	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
93	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	E
94	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A
95	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
96	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A
97	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	E
98	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
99	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A
100	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
101	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
102	04 02 99	Abfälle a. n. g.	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle			<u>Entsorgungspflicht</u>
Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
Ifd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	5	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
103	05 01 02*	Entsalzungsschlämme	A
104	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	A
105	05 01 04*	saure Alkylschlämme	A
106	05 01 05*	verschüttetes Öl	A
107	05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A
108	05 01 07*	Säureteere	A
109	05 01 08*	andere Teere	A
110	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
111	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A
112	05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
113	05 01 12*	säurehaltige Öle	A
114	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E
115	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
116	05 01 15*	gebrauchte Filtertone	A
117	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A
118	05 01 17	Bitumen	A
119	05 01 99	Abfälle a. n. g.	A
	05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
120	05 06 01*	Säureteere	A
121	05 06 03*	andere Teere	A
122	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
123	05 06 99	Abfälle a. n. g.	A
	05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
124	05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A
125	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A
126	05 07 99	Abfälle a. n. g.	A
	6	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
	06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
127	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A
128	06 01 02*	Salzsäure	A
129	06 01 03*	Flusssäure	A
130	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
131	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A
132	06 01 06*	andere Säuren	A
133	06 01 99	Abfälle a. n. g.	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			Entsorgungspflicht A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
134	06 02 01*	Calciumhydroxid	A
135	06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A
136	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A
137	06 02 05*	andere Basen	A
138	06 02 99	Abfälle a. n. g.	A
	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
139	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
140	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
141	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A
142	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
143	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	A
144	06 03 99	Abfälle a. n. g.	A
	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
145	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A
146	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	A
147	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
148	06 04 99	Abfälle a. n. g.	A
	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
149	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
150	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	A
	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
151	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
152	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A
153	06 06 99	Abfälle a. n. g.	A
	06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
154	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
155	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A
156	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A
157	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	A
158	06 07 99	Abfälle a. n. g.	A
	06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
159	06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	A
160	06 08 99	Abfälle a. n. g.	A
	06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie	
161	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A
162	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	A
163	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A
164	06 09 99	Abfälle a. n. g.	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			Entsorgungspflicht A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
165	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
166	06 10 99	Abfälle a. n. g.	A
	06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
167	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	A
168	06 11 99	Abfälle a. n. g.	A
	06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.	
169	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A
170	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A
171	06 13 03	Industrieruß	E
172	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A
173	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	A
174	06 13 99	Abfälle a. n. g.	A
	7	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
	07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
175	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
176	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
177	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
178	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
179	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
180	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
181	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
182	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
183	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A
184	07 01 99	Abfälle a. n. g.	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle			<u>Entsorgungspflicht</u> A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			
Ifd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
185	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
186	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
187	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
188	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
189	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
190	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
191	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
192	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
193	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A
194	07 02 13	Kunststoffabfälle	E
195	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
196	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	E
197	07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	A
198	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	E
199	07 02 99	Abfälle a. n. g.	A
	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
200	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
201	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
202	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
203	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
204	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
205	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
206	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
207	07 03 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
208	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A
209	07 03 99	Abfälle a. n. g.	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			Entsorgungspflicht A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
210	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
211	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
212	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
213	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
214	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
215	07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
216	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
217	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
218	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A
219	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
220	07 04 99	Abfälle a. n. g.	A
	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
221	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
222	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
223	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
224	07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
225	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
226	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
227	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
228	07 05 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
229	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A
230	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
231	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A
232	07 05 99	Abfälle a. n. g.	A
	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
233	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
234	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
235	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
236	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
237	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
238	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
239	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
240	07 06 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
241	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A
242	07 06 99	Abfälle a. n. g.	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			Entsorgungspflicht A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
243	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
244	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
245	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
246	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
247	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
248	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
249	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
250	07 07 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
251	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A
252	07 07 99	Abfälle a. n. g.	A
	8	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
253	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
254	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	E
255	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
256	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
257	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
258	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A
259	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
260	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A
261	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
262	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A
263	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A
264	08 01 99	Abfälle a. n. g.	A
	08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
265	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A
266	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	E
267	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A
268	08 02 99	Abfälle a. n. g.	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			Entsorgungspflicht A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
269	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A
270	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A
271	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
272	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A
273	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
274	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A
275	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	A
276	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
277	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	E
278	08 03 19*	Dispersionsöl	A
279	08 03 99	Abfälle a. n. g.	A
	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
280	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
281	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A
282	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
283	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A
284	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
285	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	A
286	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
287	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A
288	08 04 17*	Harzöle	A
289	08 04 99	Abfälle a. n. g.	A
	08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	
290	08 05 01*	Isocyanatabfälle	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle			<u>Entsorgungspflicht</u> A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			
Ifd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	9	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
291	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A
292	09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
293	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A
294	09 01 04*	Fixierbäder	A
295	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
296	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
297	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	E
298	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	E
299	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	E
300	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	E
301	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A
302	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A
303	09 01 99	Abfälle a. n. g.	A
	10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
304	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E
305	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	E
306	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	E
307	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A
308	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A
309	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A
310	10 01 09*	Schwefelsäure	A
311	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
312	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
313	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	E
314	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
315	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	E
316	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
317	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	E
318	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
319	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E
320	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
321	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A
322	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
323	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A
324	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
325	10 01 99	Abfälle a. n. g.	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle			<u>Entsorgungspflicht</u>
Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
Ifd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
326	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	E
327	10 02 02	unbearbeitete Schlacke	E
328	10 02 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
329	10 02 08	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	E
330	10 02 10	Walzzunder	A
331	10 02 11*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
332	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	E
333	10 02 13*	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
334	10 02 14	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	E
335	10 02 15	andere Schlamm und Filterkuchen	E
336	10 02 99	Abfälle a. n. g.	A
	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
337	10 03 02	Anodenschrott	A
338	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnelze	A
339	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A
340	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnelze	A
341	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnelze	A
342	10 03 15*	Abscham, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A
343	10 03 16	Abscham mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A
344	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
345	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A
346	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
347	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A
348	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A
349	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A
350	10 03 23*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
351	10 03 24	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	E
352	10 03 25*	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
353	10 03 26	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	E
354	10 03 27*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
355	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	E
356	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A
357	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	E
358	10 03 99	Abfälle a. n. g.	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle			<u>Entsorgungspflicht</u> A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			
Ifd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
359	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
360	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
361	10 04 03*	Calciumarsenat	A
362	10 04 04*	Filterstaub	A
363	10 04 05*	andere Teilchen und Staub	A
364	10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
365	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
366	10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
367	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	E
368	10 04 99	Abfälle a. n. g.	A
	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
369	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
370	10 05 03*	Filterstaub	A
371	10 05 04	andere Teilchen und Staub	E
372	10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
373	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
374	10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
375	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	E
376	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
377	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	E
378	10 05 99	Abfälle a. n. g.	A
	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
379	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E
380	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
381	10 06 03*	Filterstaub	A
382	10 06 04	andere Teilchen und Staub	E
383	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
384	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
385	10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
386	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	E
387	10 06 99	Abfälle a. n. g.	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle			<u>Entsorgungspflicht</u> A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			
Ifd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
388	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
389	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
390	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
391	10 07 04	andere Teilchen und Staub	E
392	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
393	10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
394	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	E
395	10 07 99	Abfälle a. n. g.	A
	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
396	10 08 04	Teilchen und Staub	E
397	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
398	10 08 09	andere Schlacken	E
399	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
400	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	E
401	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
402	10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	E
403	10 08 14	Anodenschrott	A
404	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
405	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	E
406	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
407	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	E
408	10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
409	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	E
410	10 08 99	Abfälle a. n. g.	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle			<u>Entsorgungspflicht</u> A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			
Ifd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
411	10 09 03	Ofenschlacke	E
412	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
413	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	E
414	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
415	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	E
416	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
417	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	E
418	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
419	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	E
420	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
421	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	A
422	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
423	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	A
424	10 09 99	Abfälle a. n. g.	A
	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
425	10 10 03	Ofenschlacke	E
426	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
427	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	E
428	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
429	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	E
430	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
431	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	E
432	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
433	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	E
434	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
435	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	E
436	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
437	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	A
438	10 10 99	Abfälle a. n. g.	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle			<u>Entsorgungspflicht</u> A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			
lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
439	10 11 03	Glasfaserabfall	E
440	10 11 05	Teilchen und Staub	E
441	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A
442	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	E
443	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	A
444	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	E
445	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
446	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E
447	10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
448	10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	E
449	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
450	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	E
451	10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
452	10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	E
453	10 11 99	Abfälle a. n. g.	A
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
454	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	E
455	10 12 03	Teilchen und Staub	E
456	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
457	10 12 06	verworfenen Formen	E
458	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E
459	10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
460	10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	E
461	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A
462	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	A
463	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
464	10 12 99	Abfälle a. n. g.	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			Entsorgungspflicht A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
465	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E
466	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E
467	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E
468	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
469	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
470	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A
471	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E
472	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
473	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	E
474	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E
475	10 13 99	Abfälle a. n. g.	A
	10 14	Abfälle aus Krematorien	
476	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
	11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE	
	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
477	11 01 05*	saure Beizlösungen	A
478	11 01 06*	Säuren a. n. g.	A
479	11 01 07*	alkalische Beizlösungen	A
480	11 01 08*	Phosphatierschlämme	A
481	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
482	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	A
483	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
484	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A
485	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
486	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	A
487	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
488	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
489	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
490	11 01 99	Abfälle a. n. g.	A
	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
491	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
492	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	E
493	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
494	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	A
495	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
496	11 02 99	Abfälle a. n. g.	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			Entsorgungspflicht A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	
497	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	A
498	11 03 02*	andere Abfälle	A
	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
499	11 05 01	Hartzink	E
500	11 05 02	Zinkasche	E
501	11 05 03*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
502	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	A
503	11 05 99	Abfälle a. n. g.	A
	12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
504	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	E
505	12 01 02	Eisenstaub und -teile	E
506	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	E
507	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	E
508	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	E
509	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
510	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
511	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
512	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
513	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	A
514	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	A
515	12 01 13	Schweißabfälle	E
516	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
517	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	A
518	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	J
519	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E
520	12 01 18*	ölbaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A
521	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A
522	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
523	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E
524	12 01 99	Abfälle a. n. g.	A
	12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	
525	12 03 01*	wässrige Waschlösungen	A
526	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle			<u>Entsorgungspflicht</u>
Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
Ifd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	
	13 01	Abfälle von Hydraulikölen	
527	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	A
528	13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A
529	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A
530	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
531	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
532	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A
533	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A
534	13 01 13*	andere Hydrauliköle	A
	13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
535	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
536	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
537	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
538	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
539	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
	13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
540	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A
541	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A
542	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A
543	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
544	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
545	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
	13 04	Bilgenöle	
546	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A
547	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A
548	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A
	13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
549	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J
550	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A
551	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A
552	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
553	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A
554	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
	13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
555	13 07 01*	Heizöl und Diesel	A
556	13 07 02*	Benzin	A
557	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			Entsorgungspflicht A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	13 08	Ölabfälle a. n. g.	
558	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
559	13 08 02*	andere Emulsionen	A
560	13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A
	14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER ABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 07 ODER 08 FALLEN)	
	14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
561	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	A
562	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A
563	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A
564	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A
565	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
	15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a.n.g)	
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
566	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E
567	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E
568	15 01 03	Verpackungen aus Holz	E
569	15 01 04	Verpackungen aus Metall	E
570	15 01 05	Verbundverpackungen	E
571	15 01 06	gemischte Verpackungen	E
572	15 01 07	Verpackungen aus Glas	E
573	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E
574	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
575	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	A
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
576	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
577	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	E

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			Entsorgungspflicht A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
578	16 01 03	Altreifen	J
579	16 01 04*	Altfahrzeuge	A
580	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A
581	16 01 07*	Ölfilter	A
582	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	A
583	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	A
584	16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	A
585	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A
586	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	E
587	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A
588	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
589	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A
590	16 01 16	Flüssiggasbehälter	A
591	16 01 17	Eisenmetalle	A
592	16 01 18	Nichteisenmetalle	A
593	16 01 19	Kunststoffe	A
594	16 01 20	Glas	E
595	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A
596	16 01 22	Bauteile a. n. g.	A
597	16 01 99	Abfälle a. n. g.	A
	16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
598	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A
599	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A
600	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	A
601	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	A
602	16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A
603	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A
604	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	A
605	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A
	16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
606	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
607	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	E
608	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
609	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A
610	16 03 07	metallisches Quecksilber	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			Entsorgungspflicht A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	16 04	Explosivabfälle	
611	16 04 01*	Munitionsabfälle	A
612	16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A
613	16 04 03*	andere Explosivabfälle	A
	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
614	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A
615	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A
616	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A
617	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
618	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
619	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A
	16 06	Batterien und Akkumulatoren	
620	16 06 01*	Bleibatterien	A
621	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	A
622	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	A
623	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A
624	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A
625	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A
	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
626	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	A
627	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
628	16 07 99	Abfälle a. n. g.	A
	16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
629	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A
630	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	A
631	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A
632	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A
633	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A
634	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A
635	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
	16 09	Oxidierende Stoffe	
636	16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	A
637	16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A
638	16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	A
639	16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle			<u>Entsorgungspflicht</u> A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			
Ifd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
640	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
641	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A
642	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
643	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
644	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
645	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	E
646	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
647	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	E
648	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
649	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E
	17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
650	17 01 01	Beton	E
651	17 01 02	Ziegel	E
652	17 01 03	Fliesen und Keramik	E
653	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
654	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	E
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
655	17 02 01	Holz	E
656	17 02 02	Glas	E
657	17 02 03	Kunststoff	E
658	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
659	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J
660	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	E
661	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle			<u>Entsorgungspflicht</u>
Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
Ifd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
662	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E
663	17 04 02	Aluminium	E
664	17 04 03	Blei	E
665	17 04 04	Zink	E
666	17 04 05	Eisen und Stahl	E
667	17 04 06	Zinn	E
668	17 04 07	gemischte Metalle	E
669	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
670	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
671	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut	
672	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
673	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E
674	17 05 05*	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält	J
675	17 05 06	Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E
676	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
677	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
678	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	E
679	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	E
680	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E
681	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	E
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
682	17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
683	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
684	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A
685	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A
686	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	A
687	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	E

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle			<u>Entsorgungspflicht</u>
Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
Ifd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
688	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	E
689	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A
690	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
691	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	E
692	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
693	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A
694	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
695	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	E
696	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A
	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
697	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	E
698	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
699	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	E
700	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
701	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
702	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
703	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	E
	19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
704	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	E
705	19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
706	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A
707	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
708	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A
709	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A
710	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	E
711	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
712	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	E
713	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
714	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	E
715	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
716	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	E
717	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
718	19 01 99	Abfälle a. n. g.	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			Entsorgungspflicht A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
719	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	E
720	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A
721	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
722	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	A
723	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A
724	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
725	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
726	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A
727	19 02 11 *	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
728	19 02 99	Abfälle a. n. g.	A
	19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
729	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	A
730	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	E
731	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A
732	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	E
733	19 03 08	teilweise stabilisiertes Quecksilber	A
	19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
734	19 04 01	verglaste Abfälle	E
735	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
736	19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A
737	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A
	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
738	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	E
739	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
740	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	E
741	19 05 99	Abfälle a. n. g.	A
	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
742	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
743	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
744	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
745	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
746	19 06 99	Abfälle a. n. g.	A
	19 07	Deponiesickerwasser	
747	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A
748	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle			<u>Entsorgungspflicht</u>
Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
Ifd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
749	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	E
750	19 08 02	Sandfangrückstände	E
751	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	E
752	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
753	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
754	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
755	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A
756	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A
757	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
758	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A
759	19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
760	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
761	19 08 99	Abfälle a. n. g.	A
	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
762	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E
763	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	E
764	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E
765	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E
766	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A
767	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
768	19 09 99	Abfälle a. n. g.	A
	19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	
769	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	E
770	19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E
771	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
772	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A
773	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
774	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	E
	19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
775	19 11 01*	gebrauchte Filtertone	A
776	19 11 02*	Säureteere	A
777	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A
778	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
779	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
780	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
781	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A
782	19 11 99	Abfälle a. n. g.	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle			<u>Entsorgungspflicht</u> A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			
Ifd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
783	19 12 01	Papier und Pappe	E
784	19 12 02	Eisenmetalle	E
785	19 12 03	Nichteisenmetalle	E
786	19 12 04	Kunststoff und Gummi	E
787	19 12 05	Glas	E
788	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
789	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E
790	19 12 08	Textilien	E
791	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	E
792	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	E
793	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
794	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	E
	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
795	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	J
796	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	E
797	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
798	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E
799	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
800	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	E
801	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
802	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			Entsorgungspflicht A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3	4
	20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
803	20 01 01	Papier und Pappe	E
804	20 01 02	Glas	E
805	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	E
806	20 01 10	Bekleidung	E
807	20 01 11	Textilien	E
808	20 01 13*	Lösemittel	E
809	20 01 14*	Säuren	E
810	20 01 15*	Laugen	E
811	20 01 17*	Fotochemikalien	E
812	20 01 19*	Pestizide	E
813	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	E
814	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	E
815	20 01 25	Speiseöle und -fette	E
816	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	E
817	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	E
818	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E
819	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
820	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	E
821	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
822	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E
823	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	E
824	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	E
825	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	E
826	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	E
827	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
828	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E
829	20 01 39	Kunststoffe	E
830	20 01 40	Metalle	E
831	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	E
832	20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	E
	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
833	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	E
834	20 02 02	Boden und Steine	E
835	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 11.12.2024			Entsorgungspflicht A = Ausschluss E = Entsorgung J = Einzelfallprüfung
lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	4
1	2	3	4
	20 03	Andere Siedlungsabfälle	
836	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	E
837	20 03 02	Marktabfälle	E
838	20 03 03	Straßenkehrsicht	E
839	20 03 04	Fäkalschlamm	A
840	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	E
841	20 03 07	Sperrmüll	E
842	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	E
Erläuterungen			
	Spalten:		
	1	laufende Nummer	
	2	Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001	
	3	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001	
	4	Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz: A = Ausschluss , E = Entsorgungspflicht, J = Einzelfallprüfung (gefährlicher Abfall)	